

## Entwurf

### Erläuterungen

#### zur AbgeltungsVO Haushaltsverpackungen 2015

### Allgemeiner Teil

Ab dem Jahr 2015 soll im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung die Abgeltung der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen für die mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen erhöht werden. Die Erhöhung soll **ausgewogen über die einzelnen Sammelkategorien** erfolgen.

§ 29b Abs. 5 AWG 2002 enthält eine Verordnungsermächtigung betreffend die Festlegung von Bezugsgrößen, einschließlich Gesamterfassungsquoten, für die Abgeltung jener Verpackungen, die mit den gemischten Siedlungsabfälle gemeinsam erfasst und behandelt werden. Darüber hinaus kann ein Berechnungsmodell für die Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Empfänger normiert werden. Die Aufteilung der Abgeltung bestimmt sich einerseits durch die regionalen Vorgaben der Sammlung (z.B. Leichtverpackungssammlung) und andererseits erforderlichenfalls durch einen Ausgleich entsprechend der je Bundesland erreichten Anteile der getrennten Sammlung.

Zur Erreichung der Gesamterfassungsquoten durch die Sammel- und Verwertungssysteme ist neben der getrennten Sammlung von Haushaltsverpackungen auch die Einbeziehung von **Verpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst werden**, erforderlich. Die bundesweiten Mindesterfassungsmassen der getrennten Sammlung ergeben sich durch die jeweiligen Quoten, die in der Verpackungsverordnung 2014 festgelegt werden.

Abfallseitige Erhebungen verteilt über das gesamte Bundesgebiet werden für die Festlegung der Masse der gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen herangezogen. Diese Erhebungen werden auch für die Ermittlung der sogenannten Marktinputmassen herangezogen. Erforderlichenfalls sind diese durch Auswertungen von Abfallbilanzen und Statistiken der in Verkehr gesetzten Verpackungen bzw. Waren zu plausibilisieren.

Die Sammel- und Verwertungssysteme haben über die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen **Verträge mit den Kommunen bzw. den Abfallwirtschaftsverbänden über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung** gemäß § 29b Abs. 2 AWG 2002 abzuschließen. Damit sollen die Kosten für Verpackungen, die nicht getrennt gesammelt werden, gemäß dem jeweiligen Marktanteil der Sammel- und Verwertungssysteme abgegolten werden.

In der zwischen der **Wirtschaft und den Kommunen geschlossenen Vereinbarung** zur Wahrnehmung der Finanzierungsverantwortung wird basierend auf den Gesamterfassungsquoten, den abfallseitigen Erhebungen aus 2010 (FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analytik GmbH/TBH – Technisches Büro Hauer Umweltwirtschaft GmbH, Kontrolle der Restmengenzeile von Verpackungsabfällen für das Kalenderjahr 2010, kurz Restmengenstudie, im Auftrag des BMLFUW, Seite 30, Tabelle 14), den Lizenzmassen von 2011 (Meldung gemäß § 11 Abs. 8 Verpackungsverordnung 1996; Papier 161 837 t, Glas 253 631 t, Metall 42 037 t, Leichtverpackungen 163 523 t) und den Verpackungsmassen aus der getrennten Sammlung von 2011 (Meldung der Netto-Verpackungsmengen gemäß § 11 Abs. 8 Verpackungsverordnung 1996; Papier 129 860 t, Glas 211 848 t, Metall 19 710 t, Leichtverpackungen 112 471 t) für die Jahre 2015 bis 2017 von einer zusätzlichen Abgeltung in Höhe von € 19 Mio. pro Jahr ausgegangen; derzeit werden rund € 10 Mio. abgegolten, rund € 5 Mio. davon sind der sog. Zukauf 1, dh. Abgeltung der Zukaufsmasse. Bei der (fixen) Zukaufsmasse (363 t Metall und 19 333 t Leichtverpackungen) handelt es sich um die Abgeltung der planmäßig mit den gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen in bestimmten Regionen, zB solchen in denen die Leichtverpackungssammlung auf eine Hohlkörpersammlung umgestellt wurde.

Die Verordnung trifft entsprechend dieser politischen Einigung Festlegungen für die Abgeltung in den Jahren **2015 bis 2017**. Für die Folgejahre ab 2018 soll die Verordnung und ihre Auswirkungen evaluiert und erforderlichenfalls entsprechend angepasst werden.

## Besonderer Teil

### Zu § 1 (Ziel)

Im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie und der Verpackungsrichtlinie soll das darin festgelegte Prinzip der Herstellerverantwortung für diese Verordnung als Ziel festgelegt und somit verstärkt umgesetzt werden.

### Zu § 2 (Begriffe)

Die in der Verordnung verwendeten Begriffe sollen eindeutig definiert werden. Zur Zukaufsmasse ist anzumerken, dass diese in den Verträgen gemäß § 29b Abs. 2 AWG 2002 festzulegen sind.

### Zu § 3 und Anhang 1 (Bezugsgrößen)

Für die Berechnung der Abgeltung sollen für jeweils drei Jahre die Marktinputmassen sowie die Massen der in Österreich gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen je Sammelkategorie (netto, dh. ohne Fehlwürfe und Verunreinigungen) festgelegt werden. Grundlage dazu sind abfallseitige Erhebungen verteilt über das gesamte Bundesgebiet. Erstmals werden für die Jahre 2015-2017 die Ergebnisse aus der sogenannten Restmengenstudie bezogen auf das Jahr 2010 (FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analytik GmbH/TBH – Technisches Büro Hauer Umweltwirtschaft GmbH, Kontrolle der Restmengenzeile von Verpackungsabfällen für das Kalenderjahr 2010, im Auftrag des BMLFUW, Seite 30, Tabelle 14) herangezogen.

Die Massen, für die eine Teilnahme bei den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen erfolgte (**Teilnahmemasse**), und die Massen der getrennten Sammlung (Verpackungsmassen ohne Fehlwürfe) sind variabel und ergeben sich aus den Meldungen der Sammel- und Verwertungssysteme gemäß Verpackungsverordnung für das jeweilige Kalenderjahr.

Im Anhang 1 sollen die Massen der Verpackungen im Restmüll je Bundesland festgelegt werden, um eine einheitliche Berechnung sicherzustellen.

### Zu § 4 (Gesamterfassungsquote)

Die Gesamterfassungsquoten sollen sich auf die Teilnahmemassen beziehen. Daher kann die Gesamterfassungsquote auch über 100% liegen.

Für die Festlegung der Gesamterfassungsquote wird das Verhältnis der Teilnahmemasse zur festgelegten Marktinputmasse (sogenannter Lizenzierungsgrad) unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften und der verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten herangezogen. Darüber hinaus soll die finanzielle Belastung der jeweiligen Sammelkategorien möglichst gleichmäßig erfolgen, um keine Bevorzugung oder Benachteiligung von Packstoffen bzw. Wettbewerbsverzerrungen zu bewirken.

Für den Fall, dass sich die Teilnahmemasse einer Sammelkategorie im Verhältnis zur gemäß § 3 festgelegten Marktinputmasse wesentlich ändert, soll eine Anpassung der jeweiligen Gesamterfassungsquote erfolgen.

### Zu § 5 und Anhang 2 (Berechnungsmodell)

Im § 5 in Verbindung mit Anhang 2 soll das Berechnungsmodell für die jeweils abzugeltenden Massen an Verpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst werden, vorgegeben werden.

Um einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Bundesländern, die unterschiedlich hohe Erfassungsquoten der getrennten Sammlung erreichen, sicherzustellen, soll im Punkt 5.2 des Anhangs 2 eine erweiterte Berechnungsart festgelegt werden.

### Zu § 6 (Abgeltung)

Die Verpflichtung der Sammel- und Verwertungssysteme zur Abgeltung soll auf die errechneten Abgeltungsmassen bezogen werden und ist zusätzlich zum Entgelt einer Zukaufsmasse an die Betreiber der Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle zu bezahlen. Die Sammel- und Verwertungssysteme sollen entsprechend den Marktanteilen des vorangegangenen Kalenderjahres die Abgeltung finanzieren.